



Vorlage Nr. 1891.2: Kantonsratsbeschluss betreffend Anzahl Kantonsratsmandate für die einzelnen Gemeinden (Wahlen 2010) – Votum von Kantonsrätin Barbara Gysel für die SP-Fraktion

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates, Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, (liebe Gäste)

Auch die SP-Fraktion ist für Eintreten.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Anzahl Kantonsratsmandate für die einzelnen Gemeinden verletzt die politischen Rechte der Wählenden. Gemäss § 2 des Kantonsratsbeschlusses werden teilweise sehr kleine Wahlkreise geschaffen. So sind den Gemeinden Menzingen und Walchwil bekanntlich je drei Sitze zugeteilt worden. Es scheint, dass seit 1942 den Gemeinden immer mindestens je zwei Sitze eingeräumt wurden, kleine Wahlkreise sind bei uns also üblich. In einem Mailverkehr im Vorfeld der heutigen Debatte heisst es daher wörtlich, dass es sich bei dieser (Zitat) „jahrzehntelangen, unbestrittenen, nie hinterfragten und allgemein akzeptierten Regelung um Gewohnheitsrecht auf Verfassungsebene“ handle. Es scheint mir eine spezielle Interpretation, gängige Praxis über die Verfassung zu stellen!? Höchste Zeit also, dass das Geschäft genauer unter die Lupe genommen wird, denn es ist verfassungswidrig!

Die Alternativ-Grüne Fraktion und die SP sind daher überzeugt, dass das Geschäft von der Regierung überarbeitet werden muss. Im Namen der Alternativ-Grünen Fraktion und der SP stelle ich daher einen Rückweisungsantrag, mit dem Auftrag an die Regierung, eine entsprechende Vorlage vorzulegen, die ähnlich grosse Wahlkreise beinhaltet und nicht verfassungswidrig ist.

Zur Begründung: Die Kantonsverfassung garantiert eine Wahl nach dem "Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens", also eine "Minderheitsvertretung", für Wahlkreise mit mehr als zwei Mitgliedern. Die in den sehr kleinen Wahlkreisen durchzuführenden Wahlen stehen im klaren Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtssprechung. Sie verletzen den Anspruch auf die Erfolgswertgleichheit der Stimmen. Das leitet das Bundesgericht aus dem bundesverfassungsrechtlichen Stimm- und Wahlrecht (Art. 34 BV) sowie dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 BV) ab.

Unter Quorum versteht man in der Politik die notwendige Anzahl Stimmen, die erreicht sein muss, damit eine Wahl oder Abstimmung Gültigkeit erlangt. Ein Quorum soll gewährleisten, dass sich an einer Wahl keine unrepräsentativen Mehrheiten bilden. Übertragen auf unseren Kanton bedeutet das folgendes: In einem Wahlkreis wie Zug soll es 19 Sitze geben. 100% dividiert durch 19 ergeben 5.2% der Stimmen für einen sicheren Sitz. In einem kleinen Wahlkreis mit 3 Sitzen (wie Walchwil und Menzingen) sind nach Adam Riese aber mindestens 33.3% der Stimmen notwendig, um einen Sitz zu erlangen. Der Haken: Das Bundesgericht hat einen Richtwert von höchstens 10% festgelegt! Wir sehen also, dass dieses Quorum bei uns weit überschritten wird. Diese Verfassungswidrigkeit der heutigen Wahlkreiseinteilung ist dem Kanton spätestens seit dem Gutachten von Tschannen und Wyss vom Februar 2005 bekannt!

Das ist aber noch nicht alles. Der vorliegende Kantonsratsbeschluss ist darüber hinaus auch deshalb verfassungswidrig, weil er gemäss § 1 Abs. 2 der Gemeinde Neuheim zwei Vertreter

im Kantonsrat einräumt. Dies ist - wie im Bericht und Antrag der Regierung selbst zum Ausdruck kommt - rechnerisch unrichtig. Die daraus resultierende Übergewichtung der in der Gemeinde Neuheim abgegebenen Stimmen findet keine Grundlage in der Kantonsverfassung. Daher stellen beide linken Fraktionen den entsprechenden Antrag um Anpassung, wie Sie von meiner Vorrednerin gehört haben.

Ich fasse zusammen: das vorliegende Geschäft verstösst gegen die Verfassung. Und das sogar zweifach: nämlich gegen die Kantonsverfassung plus gegen die Bundesverfassung. Daher bereiten wir sowohl auf kantonaler Instanz als auch beim Bund die nötigen rechtlichen Schritte ein. Die ungleich grossen Wahlkreise führen dazu, dass die Stimmrechtsgleichheit nicht gewährleistet ist, besonders in den ganz kleinen Gemeinden. Das darf nicht sein.

Zum Schluss noch dies: sollte der Rückweisungsantrag mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit hier im Rat nicht durchkommen, werden wir in der Schlussabstimmung das vorliegende Geschäft ablehnen.

Weitere Informationen:
Barbara Gysel, 078 710 98 88